

Beschluß des Kleinen Raths vom 2. Augustmonath 1817, betreffend die den Salzfuhrleuten von Ellikon, Altikon und der Enden, bewilligte Benutzung der Straße von Stein über Ellikon und Stammheim.

Auf den von der Finanz-Commission unterm 9. Heumonath hinterbrachten Bericht und Antrag, betreffend das von dem Oberamt Winterthur eingesandte Ansuchen der Fuhrleute von Ellikon, Altikon, u. d. G., für ihre Salzfuhren, anstatt der Straße von Stein über Andelfingen, diejenige über Ellikon gebrauchen zu dürfen, hat der Kleine Rath beschlossen, diesem Ansuchen zu entsprechen, und den benannten Salzfuhrleuten zu gestatten, mit ihren Salzfuhren die Straße von Stein über Ellikon und Stammheim zu benutzen, unter der Verpflichtung, das Andelfinger-Brückengeld in Oberwinterthur zu bezahlen; worüber die Finanz-Commission dem Zoller daselbst die nöthige Instruction zu ertheilen beauftragt wird.